

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Transparenz bei Aufträgen an Dritte für Studien, Planungen und Gutachten, eingereicht von den Gemeinderäten/innen R. Heuberger (FDP), Z. Dähler (CVP/EDU), R. Diener (Grüne), H. Hofer (SVP) und M. Nater (GLP)

Am 12. Mai 2020 reichten die Gemeinderätin Romana Heuberger (FDP), der Gemeinderat Zeno Dähler (CVP/EDU), der Gemeinderat Reto Diener (Grüne), der Gemeinderat Hansruedi Hofer (SVP) und der Gemeinderat Markus Nater (GLP) folgende Schriftliche Anfrage ein:

«In verschiedenen Departementen der Stadt wird jährlich eine Vielzahl von Studien, Planungen und Gutachten in Auftrag gegeben. Bei den Resultaten handelt es sich um „bei einem öffentlichen Organ vorhandene Informationen“ nach § 20 Abs. 1 IDG. Spätestens nach Eingang der Resultate gehören auch die Aufträge dazu. Sowohl die Aufträge wie auch die Resultate unterliegen somit dem Öffentlichkeitsprinzip. Gut eingespielte, und mit dem Gesetz in Einklang stehende Winterthurer Praxis ist, dass die Verwaltung diese Arbeiten der interessierten Öffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung stellt, sobald der Stadtrat die von externen Dienstleistern erstellten Arbeiten zur Kenntnis genommen hat.

Leider ist die Information über das Vorhandensein von Gutachten und Studien nicht vollständig. Daher ist es oft eher zufällig, wer von den Dokumenten Kenntnis hat und damit Zugang zu den Informationen erlangen kann. Neuerdings wird zudem versucht, Studien zurückzuhalten oder diese mit dem Hinweis zu versehen, dass diese «nicht breit gestreut werden sollen».

Es stellen sich daher folgende Fragen:

- *Ist der Stadtrat bereit dafür zu sorgen, dass die langjährige, gesetzeskonforme Praxis, wie eingangs geschildert, ausnahmslos eingehalten wird?*
- *Teilt der Stadtrat die Rechtsauffassung, dass ein nach dem Öffentlichkeitsprinzip einsehbares Dokument nicht mit Restriktionen betreffend seine Verwendung versehen werden darf?*
- *Ist der Stadtrat bereit, auf der städtischen Website eine Liste der vergebenen Planungs-, Studien- und Gutachtersaufträge zu publizieren?*

Dies mit folgenden Angaben:

- o *Auftraggeber*
- o *Kurzangabe über die Aufgabenstellung*
- o *Vergabetermin*
- o *Abgabetermin der externen Dienstleister*
- o *Eingangsdatum*
- o *Freigabetermin für die Öffentlichkeit durch den Stadtrat, allenfalls Kurzbegründung im Sinne von § 23 IDG betreffend Einschränkung der Veröffentlichung in diesem Einzelfall*
- o *Link zum Download der Datei»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Generell gilt es festzuhalten, dass Gesuche um Bekanntgabe von Informationen nach § 20 Abs. 1 IDG von den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung nach den Vorgaben des IDG bearbeitet und beantwortet werden.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Ist der Stadtrat bereit dafür zu sorgen, dass die langjährige, gesetzeskonforme Praxis, wie eingangs geschildert, ausnahmslos eingehalten wird?»

Jedes Informationsgesuch wird von den zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der Vorgaben des IDG geprüft. Sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen dagegensprechen, wird dem Gesuch grundsätzlich stattgegeben. Selbstverständlich ist es möglich, dass im Einzelfall streitig sein kann, ob Informationen bekanntzugeben sind oder nicht. In solchen (wenigen) Einzelfällen kann der Stadtrat nicht ausschliessen, dass bei der Gesuchsbeurteilung unter Umständen ein zu strenger Massstab angewandt wurde. In einzelnen Ausnahmefällen kann es sich auch zeigen, dass eine langjährige Praxis nicht umgesetzt werden kann.

Zur Frage 2:

«Teilt der Stadtrat die Rechtsauffassung, dass ein nach dem Öffentlichkeitsprinzip einsehbares Dokument nicht mit Restriktionen betreffend seine Verwendung versehen werden darf?»

Der Stadtrat teilt diese Rechtsauffassung nicht. Bei der Interessenabwägung gemäss § 23 IDG gilt es das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. So kann es im Einzelfall vorkommen, dass der Informationszugang mit Auflagen versehen (z.B. keine Weitergabe eines Dokuments) oder zeitlich hinausgezögert wird, weil die Interessenabwägung ergibt, dass ein Informationsgesuch zwar nicht abgewiesen werden darf, aber dennoch ein öffentliches oder privates Interesse zu schützen ist.

Wichtig ist, dass die Einsichtsrechte bzw. deren Beschränkung nicht Dokumente, sondern Informationen betreffen, die aus dem Inhalt eines Dokuments ersichtlich sein können. Entsprechend kann es vorkommen (und kommt es regelmässig vor), dass Dokumente zugleich einsehbare und nicht einsehbare Informationen enthalten, weshalb eine pauschale Einsicht in solche Dokumente unrechtmässig wäre.

Insgesamt ist das IDG nicht darauf ausgelegt, dass alle Informationen grundsätzlich stets öffentlich sein sollen. Erstens decken die in § 23 IDG enthaltenen Ausnahmen einen nicht unwesentlichen Anteil der bei den Behörden vorhandenen Information ab und zweitens ermächtigt das Gesetz die Behörden dazu, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selber darüber zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und in welchem Umfang Daten bzw. Informationen bekannt gegeben werden.

Zur Frage 3:

«Ist der Stadtrat bereit, auf der städtischen Website eine Liste der vergebenen Planungs-, Studien- und Gutachtersaufträge zu publizieren?

Dies mit folgenden Angaben:

- o Auftraggeber
- o Kurzanzeige über die Aufgabenstellung
- o Vergabetermin
- o Abgabetermin der externen Dienstleister
- o Eingangsdatum
- o Freigabetermin für die Öffentlichkeit durch den Stadtrat, allenfalls Kurzbegründung im Sinne von § 23 IDG betreffend Einschränkung der Veröffentlichung in diesem Einzelfall
- o Link zum Download der Datei»

Die Pflege und Bewirtschaftung einer solchen Liste würde einen unverhältnismässigen Aufwand generieren. Insbesondere ist vor einer Publikation in jedem Einzelfall gemäss § 23 IDG eine Interessenabwägung vorzunehmen und zu prüfen, ob die Bekanntgabe von Informationen

ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben ist. Aus diesen Gründen ist es nicht sinnvoll, eine Liste mit den aufgeführten Angaben auf der städtischen Website zu publizieren.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon